



GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 07.08.2025

Kundmachung

Die Verordnung ist entsprechend den Bestimmungen der derzeit geltenden StVO gemäß §44 Abs. 1 sowie der derzeit geltenden Straßenverkehrszeichen – Verordnung kundzumachen und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

Land Steiermark, Abteilung 16

Polizeiinspektion Kaindorf

VERORDNUNG

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2025 wird gemäß § 94 d Z 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159 idgF die nachstehend angeführte Gemeindestraße, als **Begegnungszone** erklärt:

Im Teilabschnitt der Gemeindestraße Nr. 304 aus dem ländlichen Wegenetz der Gemeinde Feistritztal (Hoferbergweg; Gr.St.Nr. 570) ab Höhe Gr.St.Nr. 128/4 (Haus Nr. 9 Volksschule) bis in westliche Richtung Ende Höhe Gr.St.Nr. 128/3, sowie der Parkplatz vor dem Schulgebäude KG Sankt Johann bei Herberstein 64212 werden die Verkehrsflächen als Begegnungszone in beiden Fahrrichtungen erklärt.

In **Begegnungszonen** dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 14.08.2025
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister: 4


Josef Lind



